

Hygienekonzept im Kontext der Corona-Pandemie (Zusatz zur Schul- und Hausordnung)

Gültig ab: 22.02.2021

Mit Ergänzungen zur Wiederaufnahme des Präsenzunterrichts für die Jahrgangsstufen 10, Q1 und Q2 bei gleichzeitigem Internatsbetrieb

Grundlage

Dieses Hygienekonzept setzt die Vorgaben der CoronaSchVO (in der zum Zeitpunkt der Veröffentlichung aktuellen Fassung vom 07.01.2021 – mit Gültigkeit ab dem 14.02.2021), der CoronaBetrVO (in der zum Zeitpunkt der Veröffentlichung aktuellen Fassung vom 07.01.2021 – mit Gültigkeit vom 14.02.2021), der CoronaEinrVO (in der zum Zeitpunkt der Veröffentlichung aktuellen Fassung vom 12.02.2021), die Vorgaben des Ministeriums für Schule und Bildung des Landes NRW zur Wiederaufnahme eines angepassten Schulbetriebs in Corona-Zeiten (veröffentlicht zu Beginn des Schuljahres 2020/2021 und fortlaufend auf der Website des Schulministeriums; <https://www.schulministerium.nrw.de/>) sowie die seither veröffentlichten Schulmails und Erlasse in verbindliche Regelungen für den Schul- und Internatsbetrieb am Collegium Augustinianum Gaesdonck um.

Das Internat der Gaesdonck bildet als stationäre Einrichtung der Jugendhilfe gem. §§ 45 ff SGB VIII das häusliche Wohn- und Lebensumfeld für die uns anvertrauten Schülerinnen und Schüler. Die damit verbundene besondere Verantwortung unter den Herausforderungen im Zusammenhang mit der Bekämpfung der Corona-Pandemie für alle sich dort aufhaltenden Schülerinnen und Schüler ein geschütztes, häusliches Umfeld zu gewährleisten, umfasst dabei sowohl die ständig vor Ort präsenten Schülerinnen und Schüler (insbesondere internationale Schülerinnen und Schüler), die im Zwei-Wochen-Rhythmus präsenten Schülerinnen und Schüler (Heimfahrtswochenende in der Regel alle 14 Tage) als auch die Heimschläfer, die mit ihrem eigenen Zimmer und Wohnbereichen unter der Woche ihren Lebensmittelpunkt auf dem Campus haben, zum Übernachten aber nach Hause fahren („Tagesinternat“). Als Einrichtung gem. §§ 45 ff SGB VIII ist das Internat der Gaesdonck damit weder Gegenstand der Regelungen für den schulischen Bereich bzw. den Regelungen zu Ganztageschulen des Ministeriums für Schule und Bildung NRW, noch Gegenstand der Regelungen in der CoronaBetrVO (in der o.g. Fassung). Die davon betroffenen Regelungen dieses Hygienekonzepts orientieren sich daher inhaltlich – wo sinnvoll – insbesondere an den Vorgaben der CoronaSchVO (in der o.g. Fassung) § 5 für stationäre und ambulante Einrichtungen.

*Das Hygienekonzept ist **verbindlicher Bestandteil der Schul- und Internatsordnung**. Verstöße können zu einem sofortigen Verweis vom Campus führen.*

Die einzelnen Regelungen werden folgendermaßen zur Kenntnis gebracht und erläutert:

- Für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (insbesondere Lehrerinnen und Lehrer sowie Erzieherinnen und Erzieher durch die jeweiligen Abteilungsverantwortlichen (Schulleitung bzw. Internatsleitung) in Dienstbesprechungen und Anweisungen per E-Mail.
- Für die Schülerinnen und Schüler durch die Klassen- bzw. Stufenleitungen im Rahmen des Unterrichts.
- Für die Eltern durch regelmäßige und anlassbezogene Elternbriefe per E-Mail sowie ständig abrufbar über den Download-Bereich auf der Gaesdoncker Website.

Alle pädagogischen Kräfte der Schule und der Erziehung achten auf die Einhaltung der Regeln und wirken bei den Schülerinnen und Schüler bei Bedarf auf die Einhaltung hin.

Voraussetzung für den Schul- und Internatsbesuch

Eine Teilnahme am Präsenzunterricht sowie die Anreise in das Internat der Gaesdonck und eine Teilnahme am Tagesinternat ist grundsätzlich nur möglich, wenn die betroffene Schülerin/der betroffene Schüler und alle in deren/dessen Haushalt lebenden Personen

- sich gesund fühlen und seit mindestens zwei Wochen keine Covid 19-typischen Krankheitssymptome (Fieber, Husten, Kurzatmigkeit, Muskel-/Gelenkschmerzen, Halsschmerzen, Kopfschmerzen, Übelkeit/Erbrechen, Durchfall) gezeigt haben. Bezüglich eines einfachen Schnupfens ohne weitere Krankheitseichen wird empfohlen, nach den Maßgaben des Schulministeriums, das Kind zunächst 24 Stunden zu Hause bzw. im Internat zu beobachten. Wenn keine weiteren Symptome auftreten, kann es wieder am Unterricht teilnehmen. Kommen jedoch weitere Symptome hinzu, ist eine diagnostische Abklärung erforderlich.

- In den letzten 14 Tagen nicht in Kontakt zu einer Person standen, bei der eine Erkrankung an Covid-19 bzw. eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 diagnostiziert wurde. Stand das Kind in Kontakt mit einer an Covid-19 erkrankten Person oder eine Kontaktperson, sind die Anweisungen des Gesundheitsamtes zu befolgen. Bei unklarer Informationslage (etwa bei einer Kontaktperson der Kategorie 2 im familiären Umfeld) bitten wir die Eltern um Kontaktaufnahme, um das weitere Vorgehen abzustimmen. Gegebenenfalls ist eine Teilnahme am Unterricht per Teams möglich.
- Wir vertrauen als Schul- und Internatgemeinschaft darauf, dass unsere am Präsenzunterricht teilnehmenden Schülerinnen und Schüler sowie unsere ins Internat anreisenden Schülerinnen und Schüler die Regelungen der CoronaSchVO, insbesondere die Regelungen in § 1 „Allgemeine Grundsätze“ und § 2 „Kontaktbeschränkungen, Mindestabstand“ und § 3 „Alltagsmaske, medizinische Maske“ in gegenseitiger Verantwortung respektieren und einhalten.

Bei Anreise in das Internat muss das Vorliegen aller drei Voraussetzungen durch eine schriftliche Erklärung („Anreisebogen“) bestätigt werden. Schülerinnen und Schüler des Tagesinternats (Heimschläfer) bringen die von den Eltern unterschriebenen Anreisebögen nach jedem Wochenende montags mit.

ERGÄNZUNG (Stand 22.02.2021): Solange der Präsenzunterricht für die Jahrgangsstufen der Sexta bis zur Obertertia ausgesetzt ist, besteht kein Betreuungsangebot in der Besuchsform des Tagesinternats.

ERGÄNZUNG (Stand 22.02.2021): Schülerinnen und Schüler des Internats verlassen in der Regel den Campus unter der Woche nicht. Ein kurzfristiges Verlassen des Campus aus wichtigen Gründen (z.B. Arztbesuch) wird nach Absprache von den Erzieherinnen und Erziehern mit besonderen Schutzmaßnahmen organisiert.

„Freitesting“ von Internatsschülerinnen und -schülern als häusliche Gemeinschaft

Analog dem in der CoronaSchVO § 5 (5) für stationäre Einrichtungen definierten Verfahren wird das gemeinschaftliche Zusammenleben im Vollinternat durch eine permanente Test-Strategie mit Covid-19 PoC Antigen Schnelltests begleitet und abgesichert.

1) Erst-Test vor Betreten des Campus

Ist der Test negativ, kann die Schülerin/der Schüler den Campus betreten und sich dort frei bewegen. Während der ersten 3 Tage gilt eine permanente Verpflichtung zum gegenseitigen Abstandhaltens. Ein gegenseitiges Besuchen auf dem Zimmer ist nicht möglich.

2) Folge-Test nach 3 Tagen

Ist auch der zweite Test negativ, gilt die Schülerin/der Schüler als freigetestet. Damit können sich freigetestete Schülerinnen und Schüler als Hausgemeinschaft ohne Einschränkungen (ohne Abstand und ohne Maske) frei auf dem Gelände bewegen.

Eine Heimreise etwa zum Wochenende ist jederzeit möglich. Bei Wiederanreise ist der oben geschilderte Prozess jedoch erneut zu durchlaufen.

3) Wöchentliche Folgetests

Jeden Sonntag werden alle im Internat befindlichen Schülerinnen und Schüler erneut getestet.

Zusätzlich wird jede Schülerin/jeder Schüler bei Anreise und im weiteren Verlauf mindestens einmal wöchentlich berührungslos auf möglicherweise erhöhte Temperatur überprüft. Die Temperaturmessung für Schülerinnen und Schüler des Tagesinternats erfolgt durch die jeweilige Erzieherin bzw. den jeweiligen Erzieher während der ersten Bürozeit am Montag.

Aus Datenschutzgründen werden die Anreisebögen, Testergebnisse und die Temperaturmessprotokolle 21 Tage lang archiviert und nach Ablauf dieser Frist vernichtet.

HINWEIS: Das Angebot eines Covid-19 PoC Antigen Schnelltests steht auch externen Schülerinnen und Schülern nach Voranmeldung zum Selbstkostenpreis über die Krankenstation zur Verfügung.

Abstandsregelung

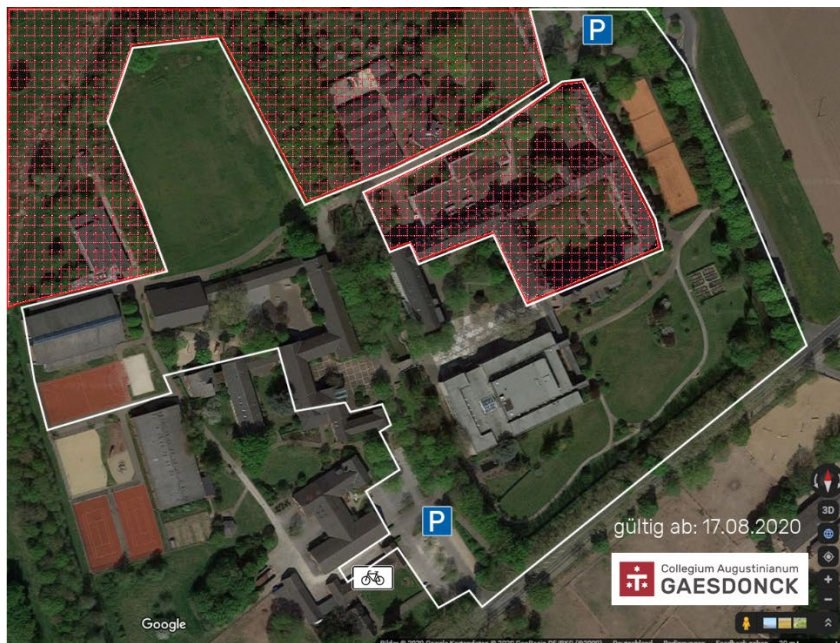
Außerhalb der Internatsgemeinschaft ist auf dem gesamten Campus ein Mindestabstand von 1,50 m zu anderen Personen nach Möglichkeit jederzeit einzuhalten, Gruppenbildungen sind zu vermeiden. Dies gilt auch im Freien.

Betreten des Campus für Schülerinnen und Schüler

Gemäß der aktuellen CoronaSchVO bzw. CoronaBetrVO ist externen Schülerinnen und Schülern ausschließlich der **Jahrgangsstufen 10, Q1 und Q2** ein Betreten der freigegebenen Bereiche des Campus während der eigenen Unterrichtszeit erlaubt. Dies schließt zwischen Unterrichtseinheiten liegende Freistunden mit ein.

Zonierung des Campus

Um den Schülerinnen und Schülern der verschiedenen Internatswohnformen eine geschützte Wohn- und Lebensumgebung sicherzustellen, wird der Campus in verschiedene Zonen unterteilt, welche die auch von externen Schülerinnen und Schülern genutzten Bereiche von den Internatsbereichen separieren.



Internatsbereich

- Betreten und Befahren verboten
- Ausnahmen: Schülerinnen und Schüler im Vollinternat; Erzieher/-innen; Lehrer/-innen; Mitarbeiter/-innen; Schülerinnen und Schüler im Tagesinternat während des Nachmittags
- Zugang zur Mensa zum Mittagessen und Nachmittagskaffee für Schülerinnen und Schüler im OEx frei (Pflicht zum Tragen einer MNB)

Schulbereich



- Betreten während der Unterrichtszeit erlaubt
- Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung
- Juvenat ab 13.10 Uhr Internatsbereich

Betreten des Campus für externe Besucherinnen und Besucher

Ein Betreten des Campus ist nur befugten Personen nach der aktuellen CoronaSchVO bzw. CoronaBetrVO erlaubt.

Alle Besucherinnen und Besucher sind verpflichtet, sich vor Betreten des Campus in der Verwaltung zu melden und einen Besucherbogen auszufüllen (Kurzscreening der Besucher und Hygieneunterweisung vergleichbar mit dem Verfahren für stationäre Gesundheits- und Pflegeeinrichtungen gem. CoronaSchVO § 5 in der Fassung vom 12.08.2020; s. Anlage). Besucherbögen werden 21 Tage lang archiviert und nach Ablauf dieser Frist datenschutzkonform vernichtet. Für Lieferanten, Handwerker usw. gilt das Verfahren analog.

Ein Betreten der Wohnbereiche (Internatshäusern) ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich und bedarf grundsätzlich einer besonderen Genehmigung in Absprache mit der verantwortlichen Erzieherin bzw. dem verantwortlichen Erzieher.

Elterngespräche mit Lehrerinnen/Lehrern sowie Erzieherinnen/Erziehern werden bevorzugt per Telefon oder digital und nur in Ausnahmefällen persönlich präsent durchgeführt.

Besucherinnen und Besucher sind während des Aufenthalts auf dem Gaesdoncker Campus zum ständigen Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung verpflichtet. Genehmigte Aufenthalte externer Besucherinnen und Besucher in den Internatshäusern sind analog CoronaSchVO § 5 nur bei ständigem Tragen einer FFP2-Maske erlaubt.

Maskenpflicht (FFP2; KN95; OP-Masken)

Auf dem gesamten Gaesdoncker Gelände, auch während des Unterrichts in den Unterrichtsräumen, als auch im Bus ist jederzeit eine medizinische Mund-Nase-Bedeckung (MNB) bevorzugt nach den Standards FFP2 oder KN95, mindestens aber eine medizinische OP-Maske zu tragen. Eine Alltagsmaske (Stoffmaske) oder ein Gesichtsvisor sind nicht ausreichend. Da der Schutz über den gesamten Schultag getragen werden muss, wird dringend empfohlen, jeweils mehrere Exemplare mitzubringen. Über die Zulässigkeit einer MNB im Unterricht entscheidet die Schulleitung, im Internat gegebenenfalls der Internatsleiter.

Bei vergessener MNB ist in Ausnahmefällen eine Einmal-MNB in der Verwaltung oder im Schulbüro erhältlich.

Lehrkräften tragen im Unterricht gem. CoronaBetrVO § 1 (3) eine medizinische Maske, idealerweise eine FFP2-Maske. Im Einzelfall kann davon abgewichen werden, wenn ein Mindestabstand von 1,5 m zu allen Schülerinnen und Schülern dauerhaft eingehalten werden kann und im Raum eine Maximalbelegung von 1 Person je 10 m² nicht überschritten wird. Nicht zuletzt aufgrund der Vorbildfunktion gegenüber den Schülerinnen und Schülern soll dies nur in Ausnahmefällen erfolgen.

Die Lehrkraft kann zeitweise oder in bestimmten Unterrichtseinheiten aus pädagogischen Gründen (Sportunterricht oder Prüfungen) über Ausnahmen vom verpflichtenden Tragen der MNB entscheiden.

Klausuren der Oberstufe werden so geplant, dass zwischen den einzelnen Arbeitsplätzen ein permanenter Mindestabstand von 1,5 m gegeben ist, sodass die Schülerinnen und Schüler während der Arbeitsphase am Platz die MNB abnehmen können.

Außerhalb des schulischen Unterrichts bildet das Internat für die dauerhaft bei uns wohnenden Schülerinnen und Schüler des Vollinternats das häusliche Umfeld. Daher dürfen sich „freigetestete“ (s.u.) Schülerinnen und Schüler innerhalb des Internats ohne Maske und ohne die Verpflichtung zum Abstandhalten untereinander bewegen.

Für die Schülerinnen und Schüler des Tagesinternats, die mit ihrem eigenen Zimmer und Wohnbereich unter der Woche tagsüber ihren Lebensmittelpunkt ja ebenfalls auf dem Campus haben, kommt den jeweiligen Häusern eine besondere Rolle zu. Bei entsprechender Freitestung dürfen sich tagesinterne Schülerinnen und Schüler innerhalb des eigenen Hauses ebenfalls ohne Maske bewegen.

Sofern Studier-Zeiten und Campus-Angebote mit Beteiligung von tagesinternen Schülerinnen und Schülern und hausübergreifenden Gruppenzusammensetzungen durchgeführt werden und sich ein ständiger Mindestabstand von 1,5 m zwischen den beteiligten Personen nicht sicherstellen lässt, ist allerdings dauerhaft eine MNB zu tragen.

Um ein Eintragen des Sars-CoV-2 Virus in das Internat bestmöglich zu verhindern gilt für Schülerinnen und Schüler der beiden Internatsbesuchsformen während des Präsenzunterrichts und beim Kontakt mit externen Schülerinnen und Schülern über die o.g. Vorgaben hinaus die ständige Pflicht zum Tragen einer FFP2-Maske. Die Nutzung einer einfachen MNB oder einer OP-Maske ist zu vermeiden.

Das Internat stellt seinen Schülerinnen und Schülern in ausreichender Zahl FFP2-Masken zur Verfügung.

Die Versorgung der Schülerinnen und Schüler des Tagesinternats mit FFP2-Masken geschieht bevorzugt durch das Elternhaus. Eine Versorgung durch das Internat ist im Einzelfall jedoch möglich.

FFP2-Masken für das Personal

Allen Gaesdoncker Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wird vom Träger täglich eine FFP2-Maske zum persönlichen Schutz kostenlos zur Verfügung gestellt. Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit direktem Schülerkontakt, insbesondere im Lehrer- und Erzieherkollegium, werden täglich zwei Masken zur Verfügung gestellt.

Corona-Testungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Alle Gaesdoncker Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind dazu angehalten, an den von der Landesregierung angebotenen regelmäßigen Corona-Tests teilzunehmen. Diese werden direkt auf dem Gaesdoncker Campus organisiert.

Erzieherinnen und Erzieher im Internat sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in ähnlichen Aufgabenbereichen (z.B. FSJ) haben darüber hinaus die Möglichkeit, sich an den im Rahmen der Anreise organisierten Tests zusätzlich testen zu lassen. Analog CoronaSchVO § 5 (3) ist es das Ziel, alle Kolleginnen und Kollegen mit direktem Schülerkontakt im Internat mindestens zweimal wöchentlich zu testen.

ERGÄNZUNG: Unterrichtsorganisation (Stand 22.02.2021)

Oberprima

- In den Leistungskursen findet durchgehender Präsenzunterricht statt
- Bei Gruppengrößen bis 16 Schülerinnen und Schüler: Raum nach Stundenplan
- Bei Gruppengrößen über 16 Schülerinnen und Schüler stehen jeweils 2 Räume zur Teilung zur Verfügung; Individuelle Unterrichtsorganisation und Gruppeneinteilung

- Die Grundkurse werden in einem Mix aus Präsenz- und Distanzunterricht organisiert
- Für Schülerinnen und Schüler, die den Kurs als 3. oder 4. Abi-Fach gewählt haben, findet wöchentlich eine Doppelstunde im Präsenzunterricht statt, für alle anderen eine Einzelstunde
- Bei Gruppengrößen über 16 Schülerinnen und Schüler stehen jeweils 2 Räume zur Teilung zur Verfügung; Individuelle Unterrichtsorganisation und Gruppeneinteilung
- Zusätzliche Aufgabenbearbeitung im Wochenrhythmus (Moodle oder Arbeitsblätter)

Unterprima

- Durchgehender Präsenzunterricht in allen Leistungskursen und Grundkursen
- Bei Gruppengrößen bis 16 Schülerinnen und Schüler: Raum nach Stundenplan
- Bei Gruppengrößen über 16 Schülerinnen und Schüler stehen jeweils 2 Räume zur Teilung zur Verfügung; Individuelle Unterrichtsorganisation und Gruppeneinteilung

Untersekunda

- Unterricht nach regulärem Stundenplan im Wechsel aus Präsenz- und Distanzunterricht
- Teilung der Klassen in A-/B-Wochen: A-Schüler werden für die B-Woche mit Aufgaben versorgt; usw. Videounterricht findet nicht mehr statt, aber Lehrerkontakt und eine Beratung in den Distanzwochen ist möglich
- Teilung der Klasse erfolgt durch die Klassenlehrerin/den Klassenlehrer
- Der Präsenzunterricht findet weitgehend im Primanerbau (P-Gebäude) statt
- Klassenarbeiten werden bis Ostern ausgesetzt; kleinere Lernerfolgsüberprüfungen sind möglich

ERGÄNZUNG: Pausen und Freistunden (Stand 22.02.2021)

Alle Schülerinnen und Schüler verlassen in den großen Pausen die Schulgebäude.

Für die Pausenaufenthalte gelten folgende Zuweisungen:

- Untersekunda (Jahrgangsstufe 10): Platz vor dem Primanergebäude
- Unterprima und Oberprima (Jahrgangsstufen Q1 und Q2): Marmorplatz

In Regenspausen halten sich die Schülerinnen und Schüler in den Unterrichtsräumen auf, die Lehrkraft der vorherigen Stunde führt die Aufsicht.

Für die Freistunden sind den Stufen der Oberstufe feste Aufenthaltsräume bzw. -bereiche in der Pausenhalle zugewiesen.

Essen und Trinken ist in den Pausen und in Freistunden unter Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 m möglich.

ERGÄNZUNG: Sonderregelungen für den Mittagsbetrieb der Mensa (Stand: 22.02.2021)

Die Nutzung der Mensa ist zurzeit auf Schülerinnen und Schüler des Vollinternats und des Oberstufenexternats beschränkt. Externe und tagesinterne Schülerinnen und Schüler der Untersekunda können derzeit keine Essensmarken zur Nutzung der Mittagmensa erwerben.

Da im Mittagsbetrieb die Mensa von Schülerinnen und Schülern der Internatshäuser als auch des Oberstufenexternats gleichzeitig genutzt wird, gelten dort besondere Regelungen: die Hygieneempfehlungen für die Verpflegung in Schulmensen der Landesregierung NRW (Anlage zur Schulmail 23.06.2020) kommen dabei uneingeschränkt zur Anwendung.

Ein Betreten der Mensa ist nur nach unmittelbar zuvor erfolgter Desinfektion der Hände bzw. Händewaschen erlaubt. Zu den Hauptessenszeiten wird die Einhaltung durch Erzieherinnen bzw. Erzieher am Haupteingang kontrolliert.

Zwischen 13.00 und 14.00 Uhr gilt im Mensabereich ein Einbahnstraßensystem: Die Mensa wird ausschließlich über den Haupteingang betreten und ausschließlich über den Kreuzgang wieder verlassen.

Um während des Essens einen Mindestabstand von 1,5 m zu gewährleisten, findet die Mittagsmensa für die unterschiedlichen Schülergruppen zu verschiedenen Zeiten statt. Diese sind verbindlich und diszipliniert einzuhalten. 5 Minuten vor Ende des jeweiligen Zeitraums werden die Schülerinnen und Schüler durch eine Glocke auf den bevorstehenden Wechsel aufmerksam gemacht.

- 12:00 – 13:00 Uhr Essensmöglichkeit für Schülerinnen und Schüler des Internats, für Schülerinnen und Schüler der Ober- und Unterprima mit Freistunden und für das Personal
- 13:00 – 13:30 Uhr Essensmöglichkeit für die Unterprima
- 13:30 – 14:00 Uhr Essensmöglichkeit für die Oberprima

Zusätzlich sind die einzelnen Speisesäle einzelnen Gruppen verbindlich zugeordnet. Der Stucksaal und der Primanerspeisesaal werden bis auf weiteres ausschließlich von Schülerinnen und Schülern des Internats genutzt:

	<u>Glassäle</u>	<u>Kapitolspeisesaal</u>	<u>Stucksaal + Primanersaal</u>
12.00 – 13.00 Uhr	OEx mit Freistunde	Mitarbeiter	Internat
13.00 – 13.30 Uhr	Unterprima	Unterprima	Internat
13.30 – 14.00 Uhr	Oberprima	Oberprima	Internat

Zur Entzerrung der Essenszeit endet vorübergehend die 6. Unterrichtsstunde für die Unterprima bereits um 13.00 Uhr. Die 7. Stunde beginnt für die Oberprima erst um 14.00 Uhr.

Das Ablegen der MNB ist nur am Platz und nur während des Essens gestattet.

Lüften

Um eine regelmäßige und wirksame Durchlüftung der Unterrichtsräume sicherzustellen, wird zwei Mal pro Unterrichtsstunde eine Stoßlüftung beziehungsweise Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über mehrere Minuten vorgenommen. Ein zusätzlicher Gong erinnert an die Lüftungsperiode.

Räume, die keine Stoßlüftung über z.B. Fenster zulassen, werden nur für den Unterricht eingesetzt, wenn diese mit einem Luftreinigungsgerät ausgestattet sind.

In den Schulgebäuden werden permanent die Außentüren geöffnet, um eine ständige Durchlüftung der Flure zu ermöglichen.

Für Studierräume und Aufenthaltsräume in den Internatsbereichen gelten diese Maßnahmen analog.

Desinfektionsmittelpender

Die Hände sollten regelmäßig gewaschen oder desinfiziert werden. An folgenden Eingängen finden sich Desinfektionsmittelpender:

- Schulhauptgebäude: Haupteingang und Eingängen vom Klostergarten (Bushaltestelle)
- Juvenat: Haupteingang und Nebeneingang zum Graben
- Primanerhaus: Eingang
- Turnhallen: Jeweils am Eingang
- Mensa: Haupteingang und Eingang von der Krankenstation
- Verwaltung: Eingang

Hygienemaßnahmen in den Internatshäusern (Wohngruppen)

In allen Häusern achten die diensthabenden Erzieherinnen und Erzieher in besonderem Maße auf die pädagogische Erziehung zur Beachtung der vom RKI veröffentlichten Hygieneregeln, insbesondere des häufigen und regelmäßigen Händewaschens. Entsprechende Informationstafeln hängen in jedem Haus an mehreren gut einsehbaren Orten und in allen Waschräumen.

Besondere Beachtung erfährt das Händewaschen vor und nach der Studierzeit, vor und nach Gemeinschaftsaktivitäten der Campuszeit, vor und nach sportlichen Aktivitäten sowie selbstverständlich vor und nach den Mahlzeiten.

Reinigung

Abhängig von der Raumbelastung und in ständiger Absprache werden die Reinigungsintervalle deutlich verkürzt. Sämtliche Toilettenräume der Schulgebäude werden mehrmals täglich gereinigt. Unterrichtsräume werden mindestens einmal täglich gereinigt. In allen Räumen stehen für den Fall von Gruppenwechseln Eimer mit Reinigungsmittel und Wischlappen zur Verfügung. Diese werden mindestens täglich gewechselt.

Sämtliche Hand- bzw. Türgriffe in den Schulgebäuden werden mindestens einmal täglich gereinigt.

Corona-App

Die Installation der Corona-App wird allen Schülerinnen und Schülern, Lehrkräften, Erzieherinnen/Erziehern und Mitarbeitern empfohlen.

Rückverfolgbarkeit/Dokumentation von Gruppenzusammensetzungen

Um im Bedarfsfall Infektionsketten nachzuvollziehen und unterbrechen zu können, werden im schulischen Unterricht konstante Lerngruppen eingerichtet. Für jede Unterrichtsstunde ist die jeweilige Anwesenheit über WebUntis zu dokumentieren. Es werden Sitzpläne erstellt, die von den jeweiligen Stufenkoordinatoren gesammelt werden.

Im Internat wird basierend auf dem individuellen Wochenplan jeder einzelnen Schülerin und jedes einzelnen Schülers eine Dokumentation über die Zusammensetzung der Gruppen in verschiedenen Studien- und Campus-Zeiten vorgehalten.

Sport

Eine Nutzung aller Gaesdoncker Sportanlagen erfolgt bis auf weiteres ausschließlich entweder im Rahmen des schulischen Unterrichts unter den Vorgaben des Schulministeriums bzw. der CoronaBetrVO oder im Internatskontext. Die schulische Nutzung und die Nutzung durch das Internat werden dabei zeitlich klar voneinander getrennt. Eine Nutzung durch Dritte ist derzeit nicht möglich.

Sportunterricht

Der Sportunterricht soll nach Möglichkeit draußen stattfinden.

Um die Umkleidesituation zu entlasten, können und sollen die Schüler (abweichend von der Haus- und Schulordnung), bereits in Sportkleidung zur Schule zu kommen und Wechselkleidung für den auf die Sportstunden folgenden Unterricht mitbringen.

Sind die Sportanlagen dreifach belegt, gelten folgende Sonder-Regelungen für die Umkleiden:

- Eine Lerngruppe zieht sich in der kleinen Halle um (Jungen: Halle; Mädchen in den beiden Umkleiden plus Physio-Raum).
- Eine weitere Klasse nutzt die Umkleiden am Schwimmbad (Jungen: unter dem Schwimmbad; Mädchen in den beiden Umkleiden oben, WICHTIG: die Tür zum Schwimmbad bleibt abgeschlossen!!).
- Die dritte Klasse zieht sich in der großen Halle um (Jungen: vorderer Teil der Sporthalle, beide Umkleiden; Mädchen: hinterer Teil der Halle, beide Umkleiden).

Auf Sportarten mit hoher physischer Belastung wird, soweit es geht, verzichtet. Alternativ werden diese mit ausreichend großem Abstand (Fitness, jeder SuS auf einer Matte mit min. 1,5 m Abstand) ohne MNB durchgeführt.

Ausreichend (Trink-)pausen zur Regeneration werden eingeräumt.

Sport im Internat

Sportangebote im Internatskontext der Gaesdonck werden derzeit ausschließlich innerhalb der häuslichen Internatsgemeinschaft durchgeführt. Angebote, die sich zusätzlich an externe Teilnehmerinnen und Teilnehmer richten, sind bis auf weiteres ausgesetzt.

Wenn möglich, werden sportliche Aktivitäten im Freien bevorzugt.

Die Nutzung der Sporthallen und der Schwimmhalle im Internatskontext erfolgt bis auf Weiteres ebenfalls ausschließlich innerhalb der häuslichen Internatsgemeinschaft.

Wo zutreffend finden die Regelungen der CoronaSchVO § 9 sinngemäße Anwendung.

Musik

Singen und Nutzung von Instrumenten im unterrichtlichen bzw. schulischem Kontext finden nur unter Beachtung der Vorgaben des Schulministeriums statt. Wo zutreffend finden die Regelungen der Anlage „Hygiene- und Infektionsschutzstandards“ CoronaSchVO Art. XIII sinngemäße Anwendung. [Fassung vom 25.07.2020].

Musikalische Aktivitäten im Internatskontext der Gaesdonck werden derzeit ausschließlich innerhalb der häuslichen Internatsgemeinschaft durchgeführt. Angebote, die sich zusätzlich an externe Teilnehmerinnen und Teilnehmer richten, sind bis auf weiteres ausgesetzt.

Gottesdienste

Gottesdienste finden ausschließlich in der Klosterkirche statt.

Schulgottesdienste sind auf nur eine Klasse beschränkt, Gottesdienste im Internatskontext der Gaesdonck werden ausschließlich innerhalb der Internatsgemeinschaft durchgeführt. Angebote, die sich zusätzlich an externe Teilnehmerinnen und Teilnehmer richten, sind bis auf weiteres ausgesetzt.

Auf Singen wird verzichtet. Die Anweisungen des Bistums Münster für die Durchführung von Gottesdiensten werden beachtet.

Verhalten beim Auftreten von Symptomen

Sollten während der Unterrichtszeit Covid-19-verdächtige Symptome auftreten, ist eine weitere Teilnahme am Unterricht nicht mehr möglich. Bei externen und tagesinternen Schülerinnen und Schülern kontaktiert das Schulbüro die Eltern und koordiniert die Abholung.

Falls die Krankenstation bei Schülerinnen und Schülern des Internats Covid-19-verdächtige Symptome feststellt, wird in Absprache mit unseren Hausärzten in Goch über das weitere Vorgehen entschieden. Dies kann von einer 24 stündigen Beobachtung im eigenen Zimmer bis hin zu einer sofortigen Verlegung in den Quarantäne Bereich reichen. Sämtliche Prozesse und Entscheidungen werden detailliert dokumentiert.

Vorhalten von Quarantäne-Bereichen

Für den Fall eines positiven Corona-Testergebnisses einer Internatsschülerin bzw. eines Internatsschülers werden ständig bis zu fünf Quarantäne-Einzelzimmer in einem gesonderten Gebäudeteil („Blumenstraße“) vorgehalten.

Falls nötig können in diesem Quarantäne-Bereich auch Rückkehrer in das Internat aus Corona-Risikogebieten untergebracht werden.

Schulbus

Gegenseitige Rücksichtnahme und wo immer möglich Abstandhalten ist daher sowohl an den Haltestellen als auch in den Bussen selbst unverzichtbar. Sowohl an den Bushaltestellen als auch in den Bussen gilt strikte Maskenpflicht.

Zur Vermeidung von überfüllten Bussen wird die Anzahl der Busse der jeweiligen Unterrichtssituation ständig angepasst. So werden bei vollständigem Präsenzunterricht aller Schülerinnen und Schüler derzeit etwa doppelt so viele Busse wie im Normalverkehr eingesetzt:

- bei der Hinfahrt morgens von Montag bis Freitag 13 (statt 7) Busse,
- bei der Rückfahrt mittags von Montag bis Donnerstag 8 (statt 4) Busse,
- bei der Rückfahrt mittags Freitag 13 (statt 7) Busse,
- bei der Rückfahrt abends von Montag bis Donnerstag 8 (statt 4) Busse

ERGÄNZUNG (Stand 22.02.2021): Solange der Präsenzunterricht für die Jahrgangsstufen der Sexta bis zur Ober-
tertia ausgesetzt ist, fahren die Busse nach dem normalen Fahrplan ohne Ergänzungslinien.

Anlage: Gesundheitscheck für Internatsschülerinnen und -schüler („Anreisebogen“)

Gesundheitscheck für Internatsschülerinnen und -schüler

Hinweis zum Datenschutz: Dieser Bogen wird nach der Erhebung 21 Tage lang archiviert und anschließend vernichtet.

Datum:

Datum

Schülerin/Schüler:

Vorname, Name,

Adresse

Telefon

Hat Ihr Kind in den vergangenen 14 Tagen die Regeln der CoronaSchVO in der jeweils gültigen Fassung, insbesondere die Regelungen in § 1 „Verhaltenspflichten im öffentlichen Raum, Personengruppen“ und § 2 „Abstandsgebot. Mund-Nase-Bedeckung“ konsequent eingehalten?

Ja

Nein

Sind bei Ihrem Kind in den letzten 14 Tage eines oder mehrere der folgenden Krankheitssymptome aufgetreten?

Fieber

Ja

Nein

Husten

Ja

Nein

Halsschmerzen oder Schluckbeschwerden

Ja

Nein

Atemnot

Ja

Nein

Geschmacks- oder Geruchsverlust

Ja

Nein

Starke Müdigkeit*

Ja

Nein

Starker Schnupfen*

Ja

Nein

* soweit nicht durch eine bestehende Vorerkrankung (z.B. Allergie) erklärbar

Hatte ihr Kind oder eine in seinem Haushalt lebende Person in den letzten 14 Tagen Kontakt mit einer Person, bei der eine Erkrankung an Covid 19 bzw. eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 diagnostiziert wurde?

Ja

Nein

Unterschrift **Mutter/Erziehungsberechtigte**

Unterschrift **Vater/Erziehungsberechtigter**

bzw. Unterschrift der volljährigen Schülerin/des volljährigen Schülers